

Dipl.-Psychologin, Dr. Beate Schwarz, Konstanz & Dipl.-Psychologin Mechtild Gödde,  
München

Gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung in der internationalen  
Perspektive \*

*In anderen Ländern, insbesondere in den USA, bestehen schon seit längerem Erfahrungen mit der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung und ihren Auswirkungen auf das Befinden der Kinder. Es werden zentrale Ergebnisse amerikanischer Studien zusammengestellt sowie die Erfahrungen in England und Frankreich skizziert. Die Bedeutung der Befunde für die deutsche Situation wird diskutiert.*

## I. Einleitung

Die Entwicklung von Kindern nach der Scheidung der Eltern verläuft interindividuell sehr unterschiedlich<sup>1</sup>, Hetherington spricht auch von Gewinnern, Verlierern und Überlebenden einer Scheidung<sup>2</sup>. Zu den Faktoren, die für Probleme bei Scheidungskindern verantwortlich gemacht werden, zählen unter anderem finanzielle Schwierigkeiten, anhaltende Konflikte der Eltern und mangelnde elterliche Kooperation sowie der Verlust des Kontaktes zu einem Elternteil (meist zum Vater)<sup>3</sup>. Mit der Beibehaltung der gemeinsamen Sorge als Regelfall nach einer elterlichen Trennung verbindet sich u.a. die Erwartung, dass diese ungünstigen Entwicklungsbedingungen positiv beeinflusst werden. In der Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 1982 zwar der Ausschluss einer gemeinsamen elterlichen Sorge nach der

---

\* Dr. Beate Schwarz ist wissenschaftliche Angestellte im FB Psychologie an der Universität Konstanz; Mechtild Gödde ist als psychologische Sachverständige in eigener Praxis in Landsberg am Lech bei München tätig.

<sup>1</sup> zsf. Schwarz/Noack, Scheidung und Ein-Elternteil-Familien in Hofer/Wild/Noack (Hrsg.), Lehrbuch Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung, 2. Aufl. (2002), S. 312 bis 335.

<sup>2</sup> Hetherington, Coping with family transitions: Winners, losers, and survivors. Child Development, 1989, S. 1 bis 14.

<sup>3</sup> Hetherington/Bridges/Insabella, What matters? What does not? Five perspectives on the association between marital transitions and children's adjustment. American Psychologist, 1998, S. 167 bis 184.

Scheidung als verfassungswidrig erklärt<sup>4</sup>, 1995 aber noch in 82% der Scheidungsfälle ein alleiniges Sorgerecht ausgesprochen<sup>5</sup> und erst seit 1998 gibt es die gemeinsame Sorge „als Regelfall“ nach der Scheidung. Dagegen haben die Diskussionen um die gemeinsame Sorge in den USA früher eingesetzt und zogen sehr schnell gesetzliche Regelungen nach sich. Entsprechend ist die wissenschaftliche Erforschung der Auswirkungen verschiedener Sorgerechtsmodelle weiter fortgeschritten als in der Bundesrepublik, insbesondere in Hinblick auf die Situation der betroffenen Kinder. Auch in anderen europäischen Ländern wurden früher als bei uns gesetzliche Maßnahmen getroffen, um eine nach der Scheidung weiter bestehende gemeinsame Elternverantwortung als Leitbild zu etablieren. Diese Erfahrungen und die daraus resultierenden sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse möchten wir in Hinblick auf ihre Relevanz für die Diskussion in Deutschland reflektieren.

## II. Auswirkungen der gemeinsamen Sorge für die Kinder: Erfahrungen in den USA

In den USA wurde schon in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts in vielen Bundesstaaten die gemeinsame Sorge (joint custody) eingeführt, allerdings nicht als Regelfall wie in Deutschland<sup>6</sup>. Die Regelungen fallen von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich aus, für die folgenden Ausführungen besonders zu beachten ist jedoch, dass man in den USA zwei Arten von gemeinsamer Sorge unterscheiden kann: (1) gemeinsame juristische Sorge (joint legal custody), bei der die Eltern zwar über wesentliche Fragen im Leben des Kindes gemeinsam entscheiden müssen, die Kinder aber bei einem Elternteil leben und Umgang mit dem anderen Elternteil haben; (2) tatsächliche gemeinsame Sorge (joint physical custody), bei der beide Eltern umfassend verantwortlich sind für das Kind, das wechselweise bei beiden Eltern lebt.

---

<sup>4</sup> BverfG FamRZ, 1982, 1179 ff.

<sup>5</sup> Berechnungen von H-R. Kunze, München, 1996, nach Daten des Bundesjustizministeriums

<sup>6</sup> *Kostka*, Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA (2004); dort finden sich u.a. ausführliche Erläuterungen zur Geschichte und den genauen Regelungen des Sorgerechts in den USA und GB.

Zum Vergleich des Befindens von Kindern, die nach der Scheidung der Eltern bei einem alleinsorgeberechtigten Elternteil oder bei Eltern mit gemeinsamer Sorge leben, gibt es aus den USA zahlreiche Studien. In einer Metaanalyse wurden die Ergebnisse von 33 Studien aus den 80er und 90er Jahren zusammengefasst<sup>7</sup>. Mit Hilfe dieser Analyse sollte Licht in die noch immer andauernde Debatte gebracht werden, ob die gemeinsame Sorge von Vorteil für die Entwicklung der Kinder ist, indem sie die Beziehung zu beiden Eltern erhält, oder ob sie nicht zu viel Instabilität in das Leben der Kinder bringt (insbesondere, wenn es sich um tatsächliche gemeinsame Sorge handelt) und damit eher negativ auf die Entwicklung der Kinder wirkt. In Hinblick auf Verhaltensprobleme (z.B. Devianz, Aggression, Aufsässigkeit), emotionale Probleme (z.B. Depressivität, Ängstlichkeit), das Selbstbild, die Qualität der Familienbeziehungen und die schulischen Leistungen der Kinder sowie bezogen auf ihre spezifische Anpassung an die Scheidung zeigte sich durchgehend, dass Kinder aus Familien mit gemeinsamer Sorge sich besser entwickelten als Kinder mit alleinsorgeberechtigtem Elternteil. Dies galt sowohl im Vergleich von gemeinsamer Sorge mit einer allein sorgenden Mutter als auch im Vergleich mit einem allein sorgenden Vater. Die Vorteile von gemeinsamen Sorgerechtsregelungen zeigten sich gleichermaßen für die gemeinsame juristische wie für die tatsächliche gemeinsame Sorge. Einschränkend muss man allerdings einräumen, dass die Vorteile der Kinder in gemeinsamer verglichen mit Kindern in alleiniger Sorge nur mäßig groß waren. Die Schlussfolgerung, dass es sich bei der gemeinsamen Sorge um eine deutlich bessere Lösung für die Kinder handelt, lässt diese Studie demnach nicht zu. Doch auf jeden Fall lässt sich die Kritik an gemeinsamer elterlicher Sorge zurückweisen, nach der diese die Kinder überfordere und zu mehr Problemen führe<sup>8</sup>.

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob Jungen eher von einer gemeinsamen Sorgerechtsregelung profitieren, da sie bei alleiniger Sorge in den meisten Fällen beim

---

<sup>7</sup> *Bauserman*, Child adjustment in joint-custody versus sole-custody arrangements: A meta-analytic review. *Journal of Family Psychology*, 2002, S. 91 bis 102.

<sup>8</sup> *Bauserman* (o. Fußn. 7)

gegengeschlechtlichen Elternteil leben und wenig sozialisatorische Einflüsse eines gleichgeschlechtlichen Elternteils erleben. Auf der Basis der Metaanalyse kann man festhalten, dass Jungen und Mädchen gleichermaßen von gemeinsamer Sorge profitieren. Auch das Alter der Kinder bei der Scheidung spielt keine Rolle für die Effekte der Sorgerechtsregelungen<sup>9</sup>.

Als eine Erklärung, warum die gemeinsame Sorge von Vorteil für die Kinder ist, wurde weiterhin überprüft, ob dies an einem geringerem Ausmaß bestehender elterlicher Konflikte liegt. Elterliche Konflikte erhöhen in jeder Familienform das Risiko der Kinder für emotionale und Verhaltensprobleme<sup>10</sup>. Tatsächlich war das Konfliktniveau in Familien mit gemeinsamer Sorge niedriger<sup>11</sup>. Da die Befunde keine Kausalschlüsse zulassen, könnten hier auch Selektionseffekte eine Rolle gespielt haben, d.h. dass eher solche Eltern eine gemeinsame Sorge wählten, die wenig bis gar keine Konflikte hatten. Anders als in Deutschland, wo die gemeinsame Sorge nach der Scheidung weiter besteht und nur auf Antrag in eine elterliche Alleinsorge abgeändert werden kann, muss in den USA eine ausdrückliche gerichtliche Regelung erfolgen<sup>12</sup>, so dass die geschilderten Selektionsprozesse in den US-Studien eine größere Rolle spielen könnten.

Dem Problem der systematischen Selektion von Familien mit gemeinsamer elterlicher Sorge ging eine Längsschnittstudie aus den USA nach<sup>13</sup>. In Familien, die später eine gemeinsame juristische Sorge wählten im Vergleich zur alleinigen Sorge der Mutter, wurden unmittelbar nach der Trennungsentscheidung nicht weniger Elternkonflikte beobachtet, allerdings weniger Ärger und Rachegefühle des Vaters und weniger Opposition der Mutter gegenüber Besuchen

---

<sup>9</sup> *Bauserman* (o. Fußn. 7)

<sup>10</sup> *Davies/Harold/Goeke-Morey/Cummings*, Child emotional security and interparental conflict (2002); *Grych/Fincham*, Marital conflict and children's adjustment: A cognitive-contextual framework. *Psychological Bulletin*, 1990, S. 267 bis 290.

<sup>11</sup> *Bauserman* (o. Fußn. 7)

<sup>12</sup> zsf. *Kostka* (o. Fußn. 6)

<sup>13</sup> *Gunnoe/Braver*, The effects of joint legal custody on mothers, fathers, and children controlling for factors that predispose a sole maternal versus joint legal award, *Law and Human Behavior*, 2001, S. 25 bis 43.

des Vaters. Damit schien es keine Selektion in Hinblick auf Konflikte, allerdings in Hinblick auf die Einstellungen der Eltern zueinander zu geben.

In der Stanford Child Custody Study von *Maccoby and Mnookin*<sup>14</sup> zeigte sich kein Vorteil gemeinsamer Sorge in Hinblick auf das Ausmaß an Elternkonflikten. Auch die bei gemeinsamer Sorge erhoffte bessere Kommunikation und Kooperation der Eltern bei der Erziehung der Kinder konnte nicht nachgewiesen werden, insbesondere wenn man für Einkommen und Bildung der Eltern kontrollierte. Selbst bei tatsächlicher gemeinsamer Sorge erwies sich die Kooperation der Eltern nicht als besser als bei den anderen Sorgerechtsregelungen. Die Autoren identifizierten neben einer Gruppe konflikthafter, unkooperativer Eltern und einer Gruppe mit guter, intensiver elterlicher Kooperation, eine große Gruppe von Familien, in denen die Eltern eher parallel, d.h. ohne weitergehende Kooperation und Absprachen die Kinder erzogen. Auch in diesen Familien entwickelten sich die Kinder gut.

Insgesamt gibt es nur schwache Hinweise aus amerikanischen Studien, dass sich dysfunktionale familiäre Prozesse wie Elternkonflikte und mangelnde elterliche Kooperation durch die gemeinsame Sorge tatsächlich verbessern lassen. Selektionsprozesse, bei denen sich Eltern, die einander wenig feindselig gegenüberstehen, eher die gemeinsame Sorge anstreben, und der bessere Einkommens- und Bildungshintergrund der Familien mit gemeinsamer Sorge sind teilweise für die beobachteten Vorteile der Familien mit gemeinsamer Sorge verantwortlich. Damit zeigt sich, dass Rechtsvorschriften wenig Einfluss auf die psychosozialen Folgen der Scheidung nehmen, auch wenn sie zumindest Rahmenbedingungen setzen und die gesellschaftlichen Erwartungen veranschaulichen<sup>15</sup>. Diese Erkenntnis spiegelt sich auch in den Erfahrungen, die in anderen Ländern gemacht wurden.

---

<sup>14</sup> *Maccoby/Mnookin*, *Dividing the child. Social and legal dilemmas of custody (1992)*.

<sup>15</sup> *Limbach*, *Die Entwicklung des Familienrechts seit 1949*. in *Nave-Herz* (Hrsg.), *Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 11 bis 35.

### III. Erfahrungen mit der gemeinsamen Sorge im europäischen Ausland

Exemplarisch sollen hier die jüngeren Entwicklungen in Frankreich und England nachgezeichnet werden. Vorab ist festzuhalten, dass es für beide Länder keine Studien gibt, die die Auswirkungen der Sorgerechtsform auf die Entwicklung der Kinder erfassen. Es liegen jedoch sozialwissenschaftliche Untersuchungen vor, die sich mit dem Wandel in der Familie- und Jugendhilfelandchaft befassen, den veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen mit sich gebracht haben. Weiterhin wurden die Einstellungen der Eltern gegenüber diesen Angeboten und die Auswirkungen auf ihr Verhalten reflektiert.

In England wurde die nach einer Scheidung fortbestehende gemeinsame elterliche Verantwortung (parental responsibility) mit dem Children Act von 1989 eingeführt und ist ihrer Natur nach als nicht teilbar konzipiert<sup>16</sup>. Allerdings ist diese Form der gemeinsamen Sorge nicht direkt mit dem amerikanischen oder auch dem deutschen Modell vergleichbar, da sie mehr programmatischer Natur ist und de facto die Entscheidungshoheit sowohl in wichtigen Angelegenheiten wie auch in Alltagsentscheidungen bei dem Elternteil verbleibt, bei dem das Kind gewöhnlich lebt. Flankierend zu der Gesetzesreform, insbesondere durch den Family Law Act von 1996, wurden jedoch eine Reihe von Interventionsmaßnahmen eingeführt, die die elterliche Kooperation stärken und die Kontinuität der Beziehung zum außerhalb lebenden Elternteils sichern sollen<sup>17</sup>.

Eine besondere Rolle war dabei der Mediation zugedacht, neben der Verpflichtung der Eltern zur Teilnahme an Informationsveranstaltungen und der Erfordernis, einen gemeinsamen Sorgeplan zu erstellen. Die beiden letztgenannten Maßnahmen erwiesen sich als wenig förderlich in Hinblick auf die tatsächliche elterliche Kooperation<sup>18</sup>, da die Programme nur

---

<sup>16</sup> *Lowe*, Die Rechtsstellung des Kindes – Reform auf englische Art: Eine Einführung zum Children Act 1989, FuR 1991, S. 123 bis 128.

<sup>17</sup> *Kostka*, (o. Fußn. 6)

<sup>18</sup> *Walker*, Information meetings and associated provisions within the Family Law Act 1996: Summary of Research in Progress, London, Lord Chancellor's Department, 1999.

sehr selten beide Eltern erreichten. Auch die Ergebnisse in Bezug auf die Wirksamkeit der Mediation blieben letztlich hinter den Erwartungen zurück. Diese Erfahrungen, die an einer großen follow-up Untersuchung mit 1.491 Teilnehmern gewonnen wurden, werden von den Wissenschaftlern jedoch als Herausforderung für eine Weiterentwicklung und Anpassung der Maßnahmen an die Bedürfnislagen der betroffenen Familien gedeutet<sup>19</sup>.

Mit einer ähnlichen Fragestellung wurde die Entwicklung in Frankreich sozialwissenschaftlich begleitet<sup>20</sup>. Die gemeinsame Sorge wurde 1993 als Regelfall eingeführt. Sie bleibt inzwischen in der Mehrzahl der Fälle auch dann erhalten<sup>21</sup>, wenn nicht das seit 1975 eingeführte vereinfachte Verfahren einer einvernehmlichen Scheidung gewählt wird<sup>22</sup>. In der Folge der gesetzlichen Veränderungen wurden Interventionsmaßnahmen implementiert, die die gemeinsame Elternverantwortung stärken sollen. Auch hierbei nahm die Mediation, ähnlich wie in England, einen privilegierten Platz ein.

Allerdings artikulierten sich auch Stimmen, die in dem Leitbild der fortbestehenden Elternverantwortung eine Überforderung vieler Scheidungsfamilien sahen<sup>23</sup>. Der Familiensoziologe Bastard<sup>24</sup> konnte in einer eigenen Intensivstudie mit 40 Frauen und Männern herausarbeiten, dass selbst in den Fällen, in denen sich die Eltern „freundschaftlich“ trennten, der Erarbeitung einer gemeinsamen Vereinbarung schwierige Prozesse vorausgingen, die auch durch professionelle Hilfsangebote, zumindest aus der Perspektive der Betroffenen, nur unzureichend aufgefangen werden konnten. Anspruchsvolle Modelle gemeinsamer Elternschaft bleiben nach wie vor einer Minderheit vorbehalten<sup>25</sup>.

---

<sup>19</sup> Walker (Ed.) Picking up the pieces: Marriage and divorce two years after information provision. Research findings on information provision in marriage and divorce. Lord Chancellor's Department. <http://www.dca.gov.uk/pubs/reports/family2004-webpageintro.htm> (Abruf am 14.02.2005)

<sup>20</sup> Bastard, Les Démarieurs. Enquête sur les nouvelles pratiques du divorce (2004).

<sup>21</sup> Daste/Morgen-Guillemain Divorce – Separation de corps et de fait (2005).

<sup>22</sup> Neben der einvernehmlichen Scheidung (procédure par consentement mutuel) gibt es in Frankreich noch die Scheidung nach dem Schuldprinzip, die in immerhin fast der Hälfte der Fälle durchgeführt wird, allerdings nicht automatisch hochstrittig verläuft, siehe Bastard, S. 19 (o. Fußn. 22)

<sup>23</sup> Dekeuwer-Défossez, Renover le droit de la famille. Propositions pour un droit adapté aux réalités et aux aspirations de notre temps, Paris, La documentation française, 1999.

<sup>24</sup> Bastard (o. Fußn. 20), S. 24 ff

<sup>25</sup> Neyrand, L'Enfant face à la séparation des parents. Une solution: la résidence alternée (2001).

Die Gesetzesreform aus dem Jahre 2002 (loi sur l'autorité parentale) trägt diesen Erfahrungen Rechnung. Die Bedeutung einer gemeinsamen Elternvereinbarung wird unterstrichen.

Flankierend dazu wird der Zugang zur Mediation gestärkt: Sie kann auch richterlich angeordnet werden, zumindest in Form einer einmaligen Informationssitzung.

Die weiteren in diesem Gesetz verankerten Maßnahmen (z.B. die Auflagen bei Umzug eines Elternteils) machen deutlich, dass das Leitbild der fortbestehenden gemeinsamen Elternschaft in vielen Fällen nicht greift, insbesondere in den Fällen, in denen der Kontakt zum außerhalb lebenden Elternteil nur noch sehr sporadisch stattfindet oder ein Elternteil ausgegrenzt wird.

Aus diesem Spannungsfeld zwischen dem Ideal der fortbestehenden Elternschaft und der Realität von Müttern und Vätern, die damit häufig überfordert sind, ergeben sich neue Aufgaben für die scheidungsbegleitenden Professionen, die auch ihre Zusammenarbeit stärker herausfordern<sup>26</sup>.

Die nachträglichen Maßnahmen zur Stärkung der Stellung des außerhalb lebenden Elternteils (meistens: des Vaters) werfen die Frage auf, welche empirischen Belege es für die Bedeutsamkeit dieser Beziehung gibt und ob die gemeinsame elterliche Sorge für sich diesen Kontakt fördert. Zur Beantwortung dieser Frage greifen wir wieder auf Ergebnisse aus der US-amerikanischen Forschung zurück.

#### IV. Gemeinsame Sorge und der Kontakt zum Vater

Ein wesentliches Anliegen der Einführung der gemeinsamen Sorge nach der Scheidung bestand darin, dass den betroffenen Kindern der Kontakt zu beiden Eltern erhalten bleibt, was ihre Anpassung an die neue Situation befördern und ihre Probleme reduzieren sollte. Einige Studien aus den USA zeigen, dass die gemeinsame Sorge die Häufigkeit des Kontakts zum

---

<sup>26</sup> *Bastard*, (o. Fußn. 20 )

Vater tatsächlich befördert<sup>27</sup>, doch andere finden keinen Zusammenhang<sup>28</sup>. Dagegen scheinen eine gute Bildung des Vaters und räumliche Nähe zwischen Vater und Kind sowie regelmäßige Unterhaltszahlungen für die Kontakte förderlich, elterliche Konflikte dagegen schädlich zu sein. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Scheidung nimmt der Kontakt leicht ab.

Eine andere Frage ist, ob der Kontakt zum nicht mit dem Kind lebenden Vater gut oder schlecht für die Kinder ist. Dies wurde lange kontrovers diskutiert<sup>29</sup>. Neuere Studien scheinen eher ein Bild zu zeichnen, nach dem der Kontakt zum Vater positive Auswirkungen auf die Kinder hat. Nach einer Metaanalyse von 63 US-Studien zum Einfluss des nicht mit dem Kind lebenden Vaters auf das Befinden der Kinder erwies sich die Häufigkeit der Kontakte als nicht bedeutsam, aber regelmäßige Unterhaltszahlungen, eine enge Beziehung zum Vater und eine väterliche Erziehung, die durch eine Kombination von Liebe, Anforderungen an das Kind und fürsorgliche Kontrolle gekennzeichnet war, waren günstig für das Wohlbefinden der Kinder<sup>30</sup>. Das heißt, dass weniger die Quantität der Kontakte zum Vater als die Qualität für die Entwicklung der Kinder wichtig ist, wenn auch eine gewisse Häufigkeit und Verlässlichkeit eine notwendige Voraussetzung für qualitativ gute Kontakte darstellen dürfte<sup>31</sup>.

Die Mutter spielt als „Torwächterin“ eine nicht unwesentliche Rolle. Vor allem, wenn es anhaltende Konflikte mit dem Expartner gibt, die Ablehnung und der Ärger über ihn hoch

---

<sup>27</sup> *Arditti*, Differences between fathers with joint custody and noncustodial fathers. *American Journal of Orthopsychiatry*, 1992, S. 186 bis 195. s. hier allerdings die Kritik von *Kostka* (o. Fußn. 6), dass bei den Befunden die Einkommensunterschiede nicht berücksichtigt wurden; *Gunnoe/Braver* (o. Fußn. 12) finden allerdings einen Effekt auch bei Kontrolle verschiedener Aspekte aus der Vorseidungszeit

<sup>28</sup> *Maccoby/Mnookin*, Schwierigkeit der Sorgerechtsregelung. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 1995, S. 1 bis 16.

<sup>29</sup> *Amato*, Children's adjustment to divorce: Theories, hypotheses, and empirical support. *Journal of Marriage and the Family*, 1993, S. 23 bis 38.

<sup>30</sup> *Amato/Gilbreth*, Nonresident fathers and children's well-being: A meta-analysis. *Journal of Marriage and the Family*, 1999, S. 557 bis 573.

<sup>31</sup> *Grych/Fincham*, Children's adaptation to divorce. From description to explanation. in *Wolchik/Sandler*, *Handbook of children's coping: Linking theory and intervention*, 1997, S. 159 bis 193.

sind, neigen die Mütter dazu, den Kontakt zu unterbinden<sup>32</sup>. Vaterkontakte können dann negative Auswirkungen auf das Befinden der Kinder haben, wenn sie von starken Konflikten der Eltern begleitet sind<sup>33</sup>, unabhängig von der Sorgerechtsform<sup>34</sup>. Dies möglicherweise deshalb, weil sich durch die Kombination von hohen Konflikten und häufigem Kontakt das Risiko für die Kinder erhöht, Partei ergreifen zu sollen oder als Bote, Vermittler oder Spion für einen Elternteil handeln zu müssen<sup>35</sup>. In besonderem Maße gilt dies in Familien, in denen eine kindliche Umgangsverweigerung zu beobachten ist, die immer mit extrem hohen elterlichen Konflikten einhergeht und eine besondere Herausforderung an die professionelle Intervention darstellt<sup>36</sup>.

## V. Resümee

Der Blick auf Erfahrungen in anderen Ländern, insbesondere den USA, zeigt dass es leichte Vorteile für Kinder in Familien mit gemeinsamer elterlicher Sorge nach der Scheidung gibt, die allerdings auch mit Selektionseffekten und günstigeren Bedingungen der Familien (Bildung, Einkommen) zusammenhängen. Zudem scheint sich die Hoffnung auf eine günstige Beeinflussung dysfunktionaler Familienprozesse nach der Scheidung (wie Elternkonflikte, geringe elterliche Kooperation, Umgangsverweigerung) durch die Implementierung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht so einfach zu erfüllen. Zu hoch gesteckte Erwartungen an die positive Wirkung der gemeinsamen Sorge sollten demnach gedämpft werden. Trotz der unterschiedlichen rechtlichen Regelungen in den Ländern scheinen die Befunde auf die deutsche Situation übertragbar, denn aktuelle Forschungsergebnisse aus Deutschland verweisen auf ähnliche Zusammenhänge wie zuvor geschildert. Der Kontakt zum Vater bringt

---

<sup>32</sup> *Hetherington/Bridges/Insabella* (o. Fußn. 3); *Maccoby/Mnookin* (o. Fußn. 14)

<sup>33</sup> *Amato/Rezac*, Contact with nonresident parents, interparental conflict, and children's behavior. *Journal of Family Issues*, 1994, S. 191 bis 207.

<sup>34</sup> *Johnston/Kline/Tschann*. Ongoing postdivorce conflict: Effects on children of joint custody and frequent access. *American Journal of Orthopsychiatry*, 1989, S. 576 bis 592.

<sup>35</sup> *Buchanan/Maccoby/Dornbusch*, Caught between parents: Adolescents' experience in divorced homes. *Child Development*, 1991, 1008-1029.

<sup>36</sup> *Gödde*, Umgangsverweigerung bei Kindern und Jugendlichen, *ZfJ*, 2004, S. 201 bis 214

nur dann Vorteile mit sich, wenn er nicht von fortgesetzten Konflikten der Eltern begleitet ist<sup>37</sup>. Die Untersuchung von *Proksch* zu den Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform zeigt Vorteile derjenigen Familien, die sich für einen Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge entschieden haben, insbesondere auch ein niedrigeres Konfliktniveau zwischen den Eltern als in den Familien mit alleiniger elterlicher Sorge<sup>38</sup>. Allerdings bleiben bei der Bewertung der Befunde Selektionseffekte wie oben für die US-amerikanische Befunde geschildert unberücksichtigt.

Die Schlussfolgerung, die man aus den internationalen Erfahrungen ziehen kann ist, dass parallel zur gemeinsamen elterlichen Sorge psychosoziale Interventionsmaßnahmen ausgebaut werden sollten, die die elterlichen Kompetenzen in der Nachscheidungsfamilie stärken. Die in Deutschland zurzeit bestehenden Maßnahmen werden von *Proksch* momentan noch als „deutlich defizitär“ eingeschätzt<sup>39</sup>. Dabei ist nicht immer eine Stärkung der gemeinsamen Elternschaft notwendig, sondern auch eine gelungene „parallele Elternschaft“ kann eine günstige Entwicklung der Kinder befördern, wenn die Beziehung zwischen Kind und jeweiligem Elternteil gestärkt wird. Damit zeigen sich Berührungspunkte mit den Entwicklungen in anderen europäischen Ländern auf, wie sie im Übrigen auch in dem „Übereinkommen des Europarats über den Umgang mit Kindern“ zum Ausdruck kommen<sup>40</sup>.

---

<sup>37</sup> *Walper/Gerhard*,. Entwicklungsrisiken und Entwicklungschancen von Scheidungskindern. Praxis der Rechtspsychologie, 2003, S. 91 bis 113

<sup>38</sup> *Proksch*, Ergebnisse der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform, Kind-Prax, 2003, S. 3-11; *Proksch*, Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelung zur Reform des Kindschaftsrechts, Bundesanzeiger Verlag..

<sup>39</sup> *Proksch* (o. Fußn. 38)

<sup>40</sup> *Schomburg*, Das Übereinkommen des Europarats über den Umgang mit Kindern, Kind-Prax Spezial 2004, S. 7-14